Beschlussvorlage
Nr. 165/2025

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 07.10.2025

Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgende Sachverhalt wird vom Rat der Landgemeinde Titz zur Kenntnis genommen.

Termin	Beratungsfolge
06.11.2025	Rat

Sachverhalt

Bürgermeister Jürgen Frantzen wurde bei der Stichwahl am 28. September 2025 mit 55,26 Prozent der Stimmen erneut zum Bürgermeister der Landgemeinde Titz gewählt.

Gemäß § 65 Abs. 3 der ab dem 1. November 2025 (Beginn der neuen Wahlperiode) geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Bürgermeister durch das Mitglied, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört (dienstältestes Ratsmitglied), in einer Sitzung des Gemeinderats vereidigt und in sein Amt eingeführt. Nach Feststellungen der Verwaltung handelt es sich hierbei um das Ratsmitglied Dieter Tambour (Mitglied des Gemeinderats seit der Kommunalwahl 1994).

I.

Gemäß § 65 Abs. 4 GO NRW gelten für die dienstrechtliche Stellung des Bürgermeisters die beamtenrechtlichen Vorschriften. Dabei handelt es sich bei der dienstrechtlichen Stellung des Bürgermeisters um ein Beamtenverhältnis auf Zeit, das mit dem Tag der Annahme der Wahl gegenüber dem Wahlleiter (1. Oktober 2025), frühestens mit dem Ausscheiden der Vorgängerin oder des Vorgängers aus dem Amt (Ablauf des 31. Oktober 2025), begründet wird (Amtsantritt), vgl. § 118 Abs. 2 Satz 1, 3 Satz 1 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz (LBG NRW)). Daraus folgt, dass der unmittelbar statusbegründende Akt die Wahl und deren Annahme sind. Einer sonst zur Begründung eines Beamtenverhältnisses erforderlichen Ernennung mittels Urkunde bedarf es insofern nicht (etwa Lübken/Bartels, in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW, 4. Aufl. § 62 Erl. II. 2.). Die Amtseinführung des Bürgermeisters in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats hat damit lediglich einen deklaratorischen Charakter. Dennoch ist es empfehlenswert, dem Bürgermeister ein Schriftstück auszuhändigen, in dem der Amtsantritt durch die Annahme der Wahl bestätigt und der Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses (1. November 2025) bestätigt wird („Urkunde").

II.

Gemäß § 38 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)) und § 46 Abs. 1 Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz (LBG NRW)) ist ein Diensteid zu leisten; bei einer Wiederwahl ist eine Wiederholung des Diensteids entbehrlich, da ein bisheriges und zeitlich abgeschlossenes Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung in ein neues Beamtenverhältnis übergeht. Da Jürgen Frantzen zum Bürgermeister der Landgemeinde Titz ohne Unterbrechung wiedergewählt worden ist, bedarf es einer erneuten Vereidigung rechtlich nicht.

Dennoch bietet es sich aus protokollarischen Gründen an, die nach § 65 Abs. 3 GO NRW vorgesehene Einführung des Bürgermeisters mit der erneuten Ableistung eines Diensteids zu verbinden. Dieser Diensteid lautet:

> **„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."**

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe" geleistet werden (§ 46 Abs. 2 LBG NRW).

Es bietet sich an, dass das dienstälteste Ratsmitglied das Einverständnis des Bürgermeisters mit dem Diensteid durch Handschlag bestätigt und dem Bürgermeister anschließend die „Urkunde" aushändigt.

III.

Nach der Vereidigung und Einführung übernimmt der Bürgermeister die Sitzungsleitung.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen